

- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-07-009

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der Statoil Hydro Deutschland GmbH, Ditmarscher Straße 13, 26723 Emden als Rechtsnachfolgerin der Hydro Energie Deutschland GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, Antragstellerin.

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden

Kurt Schmidt.

ihren Beisitzer

Dr. Chris Mögelin

und ihren Beisitzer

Christian Mielke

am 03.07.2008 beschlossen:

 Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkt Emden und

Ausspeisepunkt Salzwedel.

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen befreit.

- Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 30.09.2009 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 1. genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem 30.09.2009 auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.
- Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

ı.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen ("FernleitungsVO").

Die Antragstellerin begehrt für sechs Punkte ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zu historisch monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihres Transportkunden Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft (VNG) gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin zu allen Punkten ausschließlich Angaben zu freier Kapazitäten veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin ein Schreiben ihres Transportkunden vom vorgelegt. In diesem Schreiben bittet die Antragstellerin, für zwei der von ihr gebuchten Punkte verschiedene kapazitäts- und netznutzungsrelevante Daten nicht zu veröffentlichen. Sofern an diesen Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitäts- inhaber seien, solle die Antragstellerin einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der Bundesnetzagentur stellen. In Schreiben begehrt für alle genannten Punkte die Nichtver- öffentlichung von Angaben zur historisch monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen. Die Veröffentlichung von historischen Daten könne es Dritten ermöglichen, das Marktverhalten der einzuschätzen. Zudem könne auf das Abnahmeverhalten und die Handelsaktivitäten der geschlossen werden.

Die Antragstellerin beantragt daher, für

die Einspeisepunkte Dornum, Etzel und Emden und

die Ausspeisepunkte Etzel, Steinitz und Salzwedel

die Angaben zu Auslastungsraten und Lastflussdaten von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.03.2007, eingegangen am 15.03.2007, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Im Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO durchgeführt und sowohl der Antragstellerin und anderen Netzbetreibern als auch Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Grundsätzen gegeben (vgl. ABI. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Die Antragstellerin hat erst am 08.02.2008 innerhalb ihres Antrages zu

den Grundsätzen Stellung genommen. Diese Stellungnahme konnte jedoch wegen der Befristung nicht mehr berücksichtigt werden. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Schreiben vom 19.12.2007 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Entscheidungsgrundsätze und die Zusammenfassung der Stellungnahmen übersandt. Zugleich hat die Beschlusskammer sie zur Ergänzung ihres Sachvortrages und zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Ergänzende Nachweise der Antragstellerin sind mit Schreiben vom 08.02.2008 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

11.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.

4.1. Auslegung des Antrags

Bei der ursprünglichen Antragstellerin handelt es sich um die Hydro Energie Deutschland GmbH. Aufgrund des Zusammenschlusses mit der Statoil Deutschland GmbH, der mit Wirkung zum 01.01.2008 vollzogen wurde, ist die Statoil Hydro Deutschland GmbH als ihre Rechtsnachfolgerin in das Verfahren eingetreten, wozu diese am 01.07.2008 telefonisch angehört wurde.

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungspflichten an sechs Punkten ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben und für die der Transportkunde die Einschränkung der Veröffentlichung verschiedener Daten gefordert hat.

Die Aufforderung des Transportkunden richtet sich an die Statoil Deutschland GmbH, die zum Zeitpunkt der Anfrage am 01.10.2007 noch unter diesem Namen vertreten war. Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass das Schreiben an Statoil gerichtet sei, weil in diesem Zeitraum Statoil Deutschland GmbH die Geschäftsbesorgung für Hydro Energie Deutschland GmbH übernommen hatte. Diese Aufforderung kann der Antragstellerin daher zu ihren Gunsten zugerechnet werden.

Eine Überprüfung der genannten sechs Punkte hat jedoch ergeben, dass lediglich die Nichtveröffentlichung des Einspeisepunktes Emden und des Ausspeisepunktes Salzwedel für erforderlich hält. Die Statoil Hydro Deutschland GmbH begehrt darüber hinaus die Nichtveröffentlichung der Einspeisepunkte Dornum und Etzel sowie der Ausspeisepunkte Etzel und Steinitz.

Da es im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO jedoch maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher ankommt und nur solche Punkte und Daten berücksichtigt werden können, an denen oder durch die Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher möglich sind, kommt eine Ausnahmegenehmigung nur für die Punkte und Daten in Betracht, für die eine Anfrage eines Netznutzers vorliegt. Da im vorliegenden Fall die Netznutzer für die Einspeisepunkte Dornum und Etzel sowie die Ausspeisepunkte Etzel und Steinitz keine Anfrage auf Einschränkung der Veröffentlichung gestellt haben, ist davon auszugehen, dass durch die Veröffentlichung von kapazitäts- und netznutzungsrelevanten Informationen an diesen Punkten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Folglich kommt eine Einschränkung der Veröffentlichung an diesen vier Punkten nicht in Betracht:

Da für einen Antrag nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO die Aufforderung des Netznutzers gegenüber dem Netzbetreiber maßgeblich ist, sind der Einspeisepunkt Emden und der Ausspei-

sepunkt Salzwedel für diesen Antrag relevant. Somit entfallen die von der Statoil Hydro Deutschland GmbH genannten Punkte. Der Antrag betrifft folglich nur zwei Punkte des Netzes der Antragstellerin.

Für die verbleibenden Punkte, d.h. den Einspeisepunkt Emden und den Ausspeisepunkt Salzwedel, begehrt die Antragstellerin die Genehmigung, keine Informationen zu Auslastungsraten zu veröffentlichen. Folglich betrifft der Antrag die Veröffentlichungspflicht aus Anhang 3.3 Nr. 4 EG-FernleitungsVO.

Hinsichtlich der Angaben zu Lastflüssen lässt der Antrag nicht eindeutig erkennen, welche Lastflüsse von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden sollen. Gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO besteht die Pflicht, die monatlichen Mindest- und Höchstauslastungsraten und die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse für die letzten drei Jahre auf einer kontinuierlichen Basis zu veröffentlichen. Die FernleitungsVO enthält darüber hinaus keine andere Verpflichtung zur Veröffentlichung von Lastflüssen. Der Antrag ist daher dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von Lastdaten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO, also von monatlichen Mindest- und Höchstauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, begehrt.

4.2. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus der von der Antragstellerin dargelegten Buchungssituation ergibt sich, dass an den beiden in Rede stehenden Punkten Emden und Salzwedel für mindestens ein Jahr weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

4.3. Marktkenntnis

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse

auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall veröffentlicht die Antragstellerin für die beiden Punkte keine Informationen.

Für diese Punkte ist davon auszugehen, dass der Markt aufgrund der Nichtveröffentlichung von Informationen an den genannten Punkten Kenntnis von der Buchungssituation hat. Es wird daher so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

4.4. Interessenabwägung

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden nur teilweise durch eine Veröffentlichung von Angaben zu Auslastungsraten und zu Lastflüssen gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes Rechnung zu tragen. Im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO kommt es demzufolge maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

Hinsichtlich des Einspeisepunktes Emden und des Ausspeisepunktes Salzwedel kann nur die Veröffentlichung von Informationen zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

- (1) Die Antragstellerin führt aus, dass die Veröffentlichung von Auslastungsraten und Lastflüssen an diesen Punkten Dritten ermöglichen kann auf das Marktverhalten zu schließen. Zudem handele es sich bei diesen Informationen um vertrauliche Daten, die Bestandteil des Transportvertrages sind.
- (2) Mit Blick auf die Informationen zu <u>Höchstauslastungen</u> ist es hingegen nahezu ausgeschlossen, dass diese Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. Informati-

onen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer möglich sind. Da die Höchstauslastungsraten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO jedoch nur pro Monat und ohne konkretes Datum ihres Auftretens veröffentlicht werden müssen, ermöglichen Informationen zu diesen monatlichen Auslastungsraten an den Einspeise- und Ausspeisepunkten keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Netznutzers.

Darüber hinaus besteht ein großes Interesse des Marktes an der Veröffentlichung dieser Daten, da durch die Veröffentlichung von monatlichen Auslastungsraten eine mögliche Kapazitätshortung aufgedeckt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit von unterbrechbaren Kapazitäten abgeschätzt werden kann.

Eine Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veröffentlichung der monatlichen Höchstauslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers zu schützen.

- (4) Soweit die Antragstellerin zudem die Nichtveröffentlichung von monatlichen Mindestauslastungsraten beantragt hat, wird von in ihrem Schreiben nicht begründet, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte. Im Übrigen gelten jedoch für die monatlichen Mindestauslastungsraten die o.g. Ausführungen, dass durch eine Veröffentlichung dieser Informationen ohne Datum ihres Auftretens keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und auf die Beschaffungssituation des Netznutzers oder eines Letztverbrauchers möglich sind.
- (5) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt, summarische Rückschlüsse auf die Marktstrategie, eines Unternehmens und sind aus diesem Grund ebenfalls geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Kurt Schmidt

Vorsitzender

Christian Mielke

Beisitzer

Dr. Chris Mögelin

Beisitzer